

Groß-Strehliker Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 37.

Groß-Strehliß, den 17. September

1890.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Der Kreistag hat zur Erleichterung des Besuchs der landwirthschaftlichen Winterschule in Dypeln für Söhne von Rustikalen des hiesigen Kreises zwei Stipendien von je 75 Mark pro 1890/91 gewährt. Diese beiden Stipendien sind an Söhne von Rustikalen, die das beginnende Semester in der landwirthschaftlichen Winterschule besuchen wollen, zu vergeben.

Bewerber um diese Stipendien wollen sich unter Einreichung ihrer Schulzeugnisse und eines Attestes der Ortspolizeibehörde über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse ihrer Eltern bis zum 10. October cr. bei uns schriftlich melden.

Groß-Strehliß, den 12. September 1890.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Die Nutzung von den Kastanienbäumen pro 1890 an der Chaussee von Klutschau nach Salese und im Dorfe Lichinia wird

**Sonnabend den 20. September cr. Nachmittags 3 Uhr
im Zollhause bei Salese**

meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtsumme nach Abschluß des Bietungstermins sofort zu erlegen ist.

Groß-Strehliß, den 15. September 1890.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachung

betreffend den Ankauf volljähriger Kavallerie-, Reit- und Artillerie-Zugpferde.

Berlin, den 20. August 1890.

Zum Ankauf von Kavallerie-, Reit- und Artillerie-Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereich der königlichen Regierung zu Potsdam am morgens 8 Uhr beginnender Markt

am 13. Oktober in Kreuzburg

anberaumt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß die Kommission nur geschonte gut gebaute und für die betreffende Waffengattung hinreichend fundamentirte, aber vor allem gängige Pferde mit hinreichendem Blute gebrauchen kann. Auch dürfen sich dieselben nicht in dürftigem Zustande befinden. Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen,

sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenseher sind vom Anlauf ausgeschlossen und wird verlangt, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue** starke rindlederene Trense mit starkem, platten Gebiß (keine Knebeltrense) und eine **neue** starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung,

gez. Freiherr von Trojtske.

Nr. 285/8. 90 R. A.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 13. September 1890.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirthschaftlicher Trieb-Werke und Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Aufhebung der dieseitigen Verordnung vom 18. Dezember 1889 (publicirt in den Amtsblättern von Breslau pro 1890 S. 11, Liegnitz pro 1890 S. 5, Oppeln pro 1889 S. 351) mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Triebwerken (Lokomobilen, Dampfmaschinen, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln u. s. w.) und Maschinen, welche zum landwirthschaftlichen Betrieb dienen (Dresch-, Siebe-, Häcksel-Maschinen, Schrot- und Quetschmühlen u. s. w.), oder die von ihnen mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Inspektoren, Verwalter, Maschinenwärter zc.) sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 2. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die vom Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und rotirenden Theile von Maschinen im Sinne des § 1 und von Göpeln — nicht auch der übrigen Triebwerke — sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, daß Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen zufällig in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern zu verkleiden, daß eine solche zufällige Berührung nicht stattfinden kann. Die Verkleidungen müssen dauerhaft hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht absichtslos beseitigt werden können. An den Stellen, an denen sich Kuppelungen oder Vorrichtungen befinden, die zeitweise ^{pevidirt} oder geschmiert werden müssen, sind leicht zu handhabende Verschlussvorrichtungen anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Theile gestatten.

§ 3. Maschinen, welche zum ^{umpeln} nern von Stroh- und Futterstoffen dienen, müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung versehen sein, welche durch schnelles Ausrücken den Stillstand der Maschine veranlaßt.

§ 4. Ist bei Dreschmaschinen ^{da} ein ^{eister.} fütterungsloch mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist der vor dem Einfütterungsloch befindliche Theil dieser Bretterflächen mit Ausnahme derjenigen Seite, an welcher die mit dem Einfüttern der zu dreschenden Frucht betraute Person ihren vertieften Stand hat, also an den drei anderen Seiten, durch eine 50 cm hohe Umwährung abzugrenzen. Die einlegende Person muß sich dem Einfütterungsloch gegenüber befinden.

§ 5. Das Schmieren einzelner Theile der landwirthschaftlichen Maschinen oder der Triebwerke, welche durch thierische Kraft bewegt werden (Göpel), sowie alle anderen Manipulationen an den inneren oder äußeren Theilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Auf-

Legen der Riemen auf Riemenscheiben, dürfen nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Hierbei ist stets die Verbindung zwischen dem Triebwerk und der Maschine durch Ausrüden der letzteren bezw. durch Abhängen Zugwaage oder durch Abspannen der Zugthiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. In Betrieb befindliche Maschinen und Triebwerke, bei welchen Dampfkraft oder Zugthiere verwendet werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auch ist die Beschäftigung von Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, in unmitelbarer und eine Gefahr in sich schließender Nähe von Maschinen und Triebwerken untersagt.

Das gleiche gilt von geisteskranken oder schwachsinigen Personen. Eine Ausnahme findet nur bezüglich der in den Provinzial-Irren-Anstalten untergebrachten Kranken statt, welche bei den mit der Anstalt verbundenen landwirthschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden können.

§ 7. Von der ersten Inbetriebnahme neuer Maschinen ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Handbetrieb landwirthschaftlicher Maschinen keine Anwendung. Doch gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4 auch für die mit der Hand betriebenen Dreschmaschinen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Polizei-Verordnungen der königlichen Regierung zu Breslau vom 29. August 1872 Amtsblatt pag. 253, ergänzt durch Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten vom 23. Juli 1884 Amtsblatt pag. 258, des königl. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 3. Oktober 1883 Amtsblatt pag. 344 und vom 16. Februar 1888 Amtsblatt pag. 61, der königl. Regierung zu Oppeln vom 15. November 1864 Amtsblatt pag. 266 republicirt im Amtsblatt pro 1873 pag. 127 und pro 1875 pag. 281, aufgehoben.

Breslau, den 5. Juni 1890.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

gez. von Seydewitz.

Die Besitzer der im § 1 bezeichneten Triebwerke und Maschinen mache ich zur Vermeidung von Unglücksfällen und Bestrafungen auf die vorstehend abgedruckte Polizeiverordnung besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 4. Juli 1890.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Strehlitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ausstellung der Leichen von Personen, welche an Cholera, Typhus, Ruhr, Scharlach, Masern, Pocken, Diphtheritis oder an einer anderen ansteckenden Krankheit gestorben sind, in dem Sterbehause, in Kirchen, auf Straßen, öffentlichen und anderen freien zur Beerdigung nicht bestimmten Plätzen ist verboten.

§ 2.

Auch ohne förmliche Ausstellung der Leiche ist der Zutritt von Personen, welche nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehören oder nicht mit der Einsargung der Leiche beschäftigt sind, in denjenigen Raum untersagt, in welchem Leichen der an den im § 1 bezeichneten ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sich befinden, ebenso die Ansammlung des Trauererfolges im Leichenhause.

§ 3.

Bei Begräbnissen von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen Leichenträger unter 16 Jahren nicht verwendet werden.

§ 4.

Die Bewirthung von Kindern im Sterbehause in den im § 1 gedachten Fällen ist untersagt.

§ 5.

Die Nichtbeachtung vorstehender Polizei-Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1890 in Kraft.

Groß-Strehlitß, den 11. Juli 1890.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch republiziert.

Groß-Strehlitß, den 10. September 1890.

Am Sonntag den 21. September d. J. wird der Radfahrer-Verein Groß-Strehlitß auf der Chaussee nach Oppeln ein Wettfahren veranstalten.

Während der Dauer der einzelnen — zwischen 3 und 6 Uhr Nachmittags abzuhaltenden — Rennen ist die Chausseestrecke zwischen Station 31,4 und 30,4 für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

A II. 4322

Groß-Strehlitß, den 14. September 1890.

Der Amtsvorsteher Gutspächter Bieler in Salešje ist vom 6. d. Mts. ab auf sechs Wochen verreist.

In dessen Abwesenheit werden die Amtsgeschäfte von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Jaroschowiß wahrgenommen.

K 4764.

Groß-Strehlitß, den 10. September 1890.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

— Anzeiger. —

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Berthold Stiba zu Sucholohna ist heute Vormittags 10^{1/2} Uhr das Konkursverfahren eröffnet und der Kaufmann Johann Kempshy zu Groß-Strehlitß zum Konkursverwalter ernannt worden. Konkursforderungen sind bis zum **5. Oktober 1890** beim Gericht anzumelden.

Termine:

1. zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die im § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: **den 3. Oktober 1890 Vormittags 10 Uhr,**
2. zur Prüfung der angemeldeten Forderungen **den 20. Oktober 1890 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Terminszimmer Nr. 4.

Groß-Strehlitß, den 6. September 1890.

Königliches Amtsgericht.

Zur Beglaubigung

Groebner

Gerichtsschreiber.

Die Stelle eines Ziegelmeisters in der städtischen Ziegelei **Walbhäuser** ist mit dem 1. November d. J. neu zu besetzen und ersuchen wir um Meldungen bis zum **1. Oktober d. J.** Groß-Strehlitß, den 3. September 1890.

Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage)

Beilage

zu Stück 37 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 17. September 1890.

Submission.

Die Lieferung der für den Zeitraum vom 1. November 1890 bis 31. October 1891 für die Strafanstalt zu Groß-Strehlitz erforderlichen Wirthschaftsbedürfnisse und zwar: ca. 90 000 kg Roggenmehl, 1800 kg Weizenmehl, 1800 kg Hafergrüße, 2000 kg Buchweizengrüße, 10 kg Gerstengrüße, 2000 kg ungebrannter Kaffee, 4000 l volle Milch, 38000 l magere Milch, 500 kg Syrup, 8000 kg Erbsen, 4000 kg Bohnen, 2000 kg Linsen, 60 000 kg Kartoffeln, 1200 kg ordinaire Graupen, 30 kg feine Graupen, 2000 kg Reis, 30 kg Hirse, 1500 l Essig, 30 kg Fadennudeln, 5000 kg Salz, 10 kg Butter, 1700 kg Schweineschmalz, 2000 kg Rinderterentalg, 2000 kg geräucherter Speck, 2000 kg Rindfleisch, 1200 kg Schweinefleisch, 700 kg Hammelfleisch, 5 kg Kalbfleisch, 50 kg roher Schinken, 5 kg Schlackwurst, 500 kg Semmel, nach Bedarf Zwieback, 1000 l Bier, 2400 kg Käse, 25 000 Stück Heringe, nach Bedarf Pfeffer, Kümmel und Vorbeerblätter, 120 kg Rübol, 50 l Fischthran, 14 000 kg Petroleum, 1400 kg Glainseife, 400 kg Kernseife, 900 kg crystallisirte Soda, 26 Ries Strohpapier soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Portofreie Offerten, welche die Erklärung enthalten müssen, daß dem Submittenten die Bedingungen, unter welchen die Lieferung zu erfolgen hat, bekannt sind, sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf Wirthschaftsbedürfnisse“ bis zum **24. September d. J. Vormittags 10 Uhr**, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt, an die unterzeichnete Direction einzureichen. Submissions- und Lieferungsbedingungen können im Bureau des Oekonomie-Inspectors der Strafanstalt eingesehen und auch gegen 1 Mark Kopialien auf Verlangen übersandt werden.

Groß-Strehlitz, den 1. September 1890.

Königliche Direction der Strafanstalt.

Unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts., wonach der Wochenmarkt Mittwoch den 24. d. Mts. wegen des an diesem Tage stattfindenden jüdischen Veröhnungsfestes auf Dienstag den 23. d. Mts. verlegt worden ist, wird auf den Antrag der hiesigen jüdischen Gewerbetreibenden zurückgenommen.

Es verbleibt daher bei dem Wochenmarkte am Mittwoch, den 24. d. Mts.

Groß-Strehlitz, den 10. September 1890.

Der Magistrat.

Der Waldstreu - Verkauf

im Groß-Strehlitzer Stadtförsten findet **Donnerstag den 25. September cr. Vormittags 9 Uhr** gegen baare Bezahlung und unter folgenden Bedingungen statt:

Die Waldstreu muß vom Käufer bis **spätestens den 1. November cr.** abgefahren werden. Das Rechen und Herauschaffen der Streu darf nur einmal und zwar nach Anweisung des Försters unter Benutzung vorchriftsmäßiger Rechen ausgeführt werden. Die Abfuhr der Streu geschieht auf den von dem Förster bestimmten Wegen. Axte, Sägen und eiserne Rechen dürfen in den Wald nicht mitgebracht werden. Wiederverkauf der Waldstreu ist nicht gestattet. Das Rechen und die Abfuhr der Streu darf nur bei Tage erfolgen. Jede Uebertretung der aufgestellten Bedingungen hat den Verlust der gekauften Waldstreu zu Gunsten der Verkäuferin zur Folge. Der Verkauf beginnt im Jagen 1 bei den städtischen Feldern.

Groß-Strehlitz, den 3. September 1890.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Mühlen = Verpachtung.

Die mit reichlichem Mahlwasser versehene sogenannte

Gacz = Mühle Hyp. Nr. 60
zu Chechlau, Kreis Tost - Gleiwitz,

welche von ihrem bisherigen Eigenthümer in schwunghaftem Betriebe gehalten worden ist, soll mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden pp., nachdem dieselbe jetzt in herrschaftlichen Besitz übergegangen ist, auf einen noch näher zu vereinbarenden Zeitraum vom 1. October cr. ab **meistbietend verpachtet werden.**

Hierzu haben wir einen Termin auf

Mittwoch, den 24. September l. J. Vormittags 11 Uhr
auf unserer Kanzlei hiersebst

angesezt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen vorher hier eingesehen, oder gegen Erstattung des Schreiblohns brieflich mitgetheilt werden können. Wer ein Gebot abgeben will, hat zuvor 300 Mk. Caution zu hinterlegen. Die Mühlenbesitzung kann vorher in Augenschein genommen werden und wird der auf derselben noch wohnende bisherige Eigenthümer, **Müllermeister Valentin Raifig**, dieselbe auf Wunsch vorzeigen.

Slawentz, 11. September 1890.

Fürstlich Hohenlohe'sche Domainen - Direction.

Den 21. h. Nachmittag 4 Uhr wird die hiesige

Jagd n u k u n g

auf 3 Jahre öffentlich in dem Aniol'schen Kretscham verpachtet werden. Bekanntmachung der Pachtbedingungen erfolgt im Termine.

Viebenhain, den 14. September 1890.

Der Gutsvorstand.

E. Konietzko's Brauerei

in Oppeln Odervorstadt offerirt vom 1. October an täglich frische

Biertraber
zu billigen Preisen.

E. Konietzków Browar w opolu przedmieście odry poleca od 1szego Października co dziennie swierze wygniotki piwa do najtańszych cén.

Normal-Papiere

nach amtlicher Vorschrift
angefertigt und geprüft,
empfiehlt

A. Wilpert.

Groß-Strehlitz.

Gier

sucht zu kaufen

Philipp Porada, Gogolin.

Vorzügl. Pianinos bill. ev. ohne
Anz. empf. **A. Klose's** Magazin, Tarnowitz,
Synag.-Str. 88.